LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
14. Wahlperiode

Drucksache 14/954
22. 03. 2002

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Franz Josef Bischel (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Benutzung der Standstreifen an Autobahnen

Die **Kleine Anfrage 503** vom 28. Februar 2002 hat folgenden Wortlaut:

Mit meiner Kleinen Anfrage vom 24. Oktober 2000 hatte ich angeregt, bei Verkehrsstaus die Standstreifen an den Autobahnen für den fließenden Verkehr freizugeben, um so den Verkehrsfluss günstig zu beeinflussen und den Autofahrern Wartezeiten zu ersparen. Nun hat Pressemeldungen zufolge Bundesverkehrsminister Bodewig die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung in der Inanspruchnahme von Standstreifen an Autobahnen bei dichtem Verkehr und bei Staus ein wirksames Mittel zur Verkehrsentzerrung und zur Einsparung von Wartezeiten für Autofahrer?
2. Wird sie dem Bundesverkehrsministerium Autobahnabschnitte in Rheinland-Pfalz benennen, die aus den vorgenannten Gründen für eine Einbeziehung des jeweiligen Standstreifens in den fließenden Verkehr geeignet sind?
3. Wird sie die entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der Bundesregierung so frühzeitig beantragen, damit die entsprechenden verkehrspolizeilichen Anordnungen noch vor Beginn der Sommerpause 2002 getroffen werden können?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. März 2002 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit der 35. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2001 (BGBl I. S. 3783) durch die Einführung neuer Verkehrszeichen die Möglichkeit eröffnet, den Seitenstreifen (Standstreifen) an Bundesautobahnen zeitweilig zu nutzen. Dies soll zu einer Vermeidung von Stausituationen beitragen und eine Verbesserung des Verkehrsflusses bewirken.

Die Nutzung der Seitenstreifen darf nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Bundes vom 18. Dezember 2001 (Verkehrsblatt, Heft 4 – 2002, S. 145) nur für die Tageszeiten angeordnet werden, zu denen auf Grund der Verkehrsbelastung eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs zu erwarten ist. Die Anordnung darf nur erfolgen, wenn der Seitenstreifen von den baulichen Voraussetzungen her wie ein Fahrstreifen befahrbar ist.

Zu Fragen 2 bis 3:

Derzeit wird seitens des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz im Rahmen umfangreicher technischer und rechtlicher Untersuchungen geprüft, ob eine Nutzung des Seitenstreifens auf Bundesautobahnen im Bereich der rheinland-pfälzischen Verdichtungsräume im Einzelfall möglich ist. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist zunächst abzuwarten.

Hans-Artur Bauckhage
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. April 2002